



Resolution 1587 (2005)**verabschiedet auf der 5142. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im Folgenden als "Waffenembargo" bezeichnet), Resolution 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003 und Resolution 1558 (2004) vom 17. August 2004,

unter Begrüßung der weiteren Fortschritte im Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und in der Erwartung, dass die Übergangs-Bundesregierung weitere Schritte zur Herstellung einer wirksamen nationalen Regierungs- und Verwaltungsführung in Somalia unternimmt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternehmen, um die Übergangs-Bundesregierung zu unterstützen, und die Unterstützung begrüßend, die die Afrikanische Union weiter zu Gunsten der Aussöhnung in Somalia leistet,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 e) der Resolution 1558 (2004) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 14. Februar 2005 (S/2005/153) und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung des gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustroms von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia und seine Entschlossenheit bekundend, diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten das Waffenembargo durchführen und dass dessen Überwachung in Somalia durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo verstärkt wird, und eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet* seine Absicht, den Bericht der Überwachungsgruppe vom 14. Februar 2005 (S/2005/153) gebührend zu prüfen, um die Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu verbessern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weiter zu untersuchen, inwieweit die Mitgliedstaaten das Waffenembargo durchführen beziehungsweise dagegen verstoßen, nach Möglichkeit auch durch Felduntersuchungen in Somalia und gegebenenfalls in anderen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region;

b) die Maßnahmen zu bewerten, die die somalischen Behörden sowie die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, unternommen haben, um das Waffenembargo vollständig durchzuführen;

c) auf detaillierten Informationen beruhende konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in Bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die der Durchführung des Waffenembargos unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und sie verstärken sollen;

d) die Informationen über den Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates weiter zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe (S/2003/223 und S/2003/1035) sowie der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003 und 1558 (2004) vom 17. August 2004 ernannten Überwachungsgruppe (S/2004/604 und S/2005/153) auch weiterhin Empfehlungen abzugeben;

f) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;

h) innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben;

i) spätestens 30 Tage vor Ablauf ihres Mandats dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht über alle genannten Aufgaben vorzulegen, den der Ausschuss anschließend prüfen und vor Ablauf ihres Mandats dem Sicherheitsrat vorlegen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu prüfen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, namentlich, wie die Kapazitäten der Staaten in der Region zur Durchführung des Waffenembargos ausgebaut werden können, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen, und dem Rat entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

7. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, zu gegebener Zeit einen Besuch in Somalia oder der Region durch seinen Vorsitzenden und von diesem benannte Personen, nach Billigung durch den Ausschuss, zu erwägen, um die Entschlossenheit des Sicherheitsrats zu demonstrieren, dem Waffenembargo volle Wirkung zu verleihen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
